

**Richtlinien zur Förderung
der Personal- und Investitionskosten
von Tageseinrichtungen für Kinder
(vom Gemeinderat am 03.05.2012 beschlossen)**

I Allgemeine Fördergrundsätze

1. Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder ist die, Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung. In die Tageseinrichtungen sind Kinder ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, Sprache, Volkszugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung aufzunehmen. Kinder, bei denen eine familienergänzende Erziehung in einer Tageseinrichtung als besonders dringlich angesehen wird, sollen bevorzugt berücksichtigt werden.
2. Nach diesen Richtlinien werden Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhäuser, Kinderkrippen, betreute Spielgruppen) im Sinne des § 1 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) sowie Horte gefördert, die in die städtische Bedarfsplanung gem. § 3 KiTaG aufgenommen wurden, einen in gleicher Weise für alle Konstanzer Kinder offenen Zugang gewährleisten, keine Personengruppen ausschließen oder nur nachrangig berücksichtigen und den ortsüblichen Elternbeitrag erheben.
3. Andere Tageseinrichtungen oder Gruppen von Tageseinrichtungen im Sinne des § 1 KiTaG erhalten städtische Zuschüsse gem. § 8 Abs. 4 KiTaG. Maßstab der Förderung ist die Sicherstellung der erforderlichen Mindestpersonalschlüssel entsprechend der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes. Dabei ist die jeweilige besondere Finanzierungsstruktur zu berücksichtigen. Die Einzelregelungen sind gem. § 8 Abs. 5 KiTaG von der Verwaltung vertraglich festzulegen.
4. Anrechnungsfähig sind nur die tarifvertraglich zulässigen Personalkosten der Fachkräfte gem. § 7 KiTaG in der jeweils aktuellen Fassung. Als Personalnebenkosten sind erstattungsfähig: Beihilfen, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Aufwand für die Zusatzversorgung und die zusätzlich anfallenden Ausgaben für die Mitarbeiterinnen, die ab Vollendung des 60. Lebensjahres ihren Rechtsanspruch auf Altersteilzeit wahrnehmen.
5. Mit der nachfolgend geregelten Personalkostenbezuschung ist gewährleistet, dass der gesetzlich verankerte Rechtsanspruch auf Förderung von mindestens 63% der erforderlichen Betriebsausgaben für Tageseinrichtungen gem. § 8 Abs. 2 bis 5 KiTaG und von mindestens 68% der erforderlichen Betriebsausgaben für Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 6 KiTaG einschließlich der vollumfänglichen Erstattung der Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 KitaVO ergibt, erfüllt ist.
6. Maßstab der Förderung sind die Regelungen der Ausführungshinweise des KVJS – Landesjugendamtes zur Kindertagesstättenverordnung zur Bestimmung des Mindestpersonalschlüssels.
Der Mindestpersonalschlüssel wird im Einzelvertrag zwischen Träger der Einrichtung und der Stadt Konstanz festgeschrieben.
7. Jeder Antrag auf Änderung der Betreuungsform gem. § 1 Abs. 2 bis 4 und Betriebsform gem. § 1 Abs. 5 KiTaG oder der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB IIIV bedarf der vorherigen Zustimmung des Sozial- und Jugendamtes.
Andernfalls besteht kein Anspruch auf die Finanzierung der zusätzlichen Personalkosten gemäß dieser Richtlinie.
8. Die Anwendung dieser Richtlinie wird in einem Einzelvertrag zwischen dem Träger einer Tageseinrichtung und der Stadt Konstanz vereinbart.

II Personalkostenzuschuss

1. Tageseinrichtungen ohne durchgehend ganztägige Betreuung

- 1.01** 92% der anrechnungsfähigen Personalkosten erhalten Tageseinrichtungen mit Halbtages-, Regelgruppen und Gruppen mit Verlängerter Öffnungszeit.
Der Mindestpersonalschlüssel wird im Einzelvertrag festgelegt.

Wird vom Träger im Einzelfall eine über die Betriebserlaubnis hinausgehende Personalausstattung beantragt, entscheidet darüber nach Beratung im Jugendhilfeausschuss der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Gemeinderat.

- 1.02** Tageseinrichtungen, gem. 1.01, die über ein angeliefertes oder von der Einrichtung selbst zubereitetes Mittagessensangebot für mindestens 10 Kinder an mindestens 2 Tagen verfügen und ein zusätzliches Stundendeputat für hauswirtschaftliche Tätigkeiten nachweisen, erhalten einen Personalkostenzuschuss für die genehmigten pädagogischen Fachkräften in Höhe von 96%.

Ist eine Hauswirtschaftsstelle länger als 3 Monate eines Kalenderjahres nicht besetzt, wird der Personalkostenzuschuss nur an den Monaten auf 96 % angehoben, an denen die Hauswirtschaftsstelle besetzt ist.

- 1.03** Die Gruppengröße richtet sich nach den Bestimmungen der Betriebserlaubnis. Ist in einer altersgemischten Gruppe kein Platz mit einem Kind unter 3 Jahren belegt, sind in die Gruppe die maximal zulässigen Kinder aufzunehmen.

Werden behinderte Kinder aufgenommen, kann die Tageseinrichtung die Belegung um 1 Platz pro behindertes Kind, ausgehend von der Regelgruppengröße, reduzieren. Eine Behinderung im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII oder des § 35a SGB VIII in Verbindung mit §§ 53,54 SGB XII muss vom Gesundheitsamt bestätigt sein.

2. Tageseinrichtungen mit durchgehend ganztägiger Betreuung an mindestens 5 Wochentagen

- 2.01** 96% der anrechnungsfähigen Personalkosten erhalten Tageseinrichtungen mit mindestens einer Ganztagsgruppe.

Der Mindestpersonalschlüssel wird im Einzelvertrag festgelegt.

1. Ganztagesgruppen sind in der Regel mit mindestens 11 und maximal 13 Ganztageskindern belegt.
2. Nach Genehmigung durch das Sozial- und Jugendamt ist eine Belegung mit mindestens 15 und maximal 18 Kindern möglich.

Wird vom Träger im Einzelfall eine über die Betriebserlaubnis hinausgehende Personalausstattung beantragt, entscheidet darüber nach Beratung im Jugendhilfeausschuss der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Gemeinderat.

- 2.02** Die Gruppengröße richtet sich nach den Bestimmungen der Betriebserlaubnis.

3. Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren – Kleinkindgruppen

3.01 Betreute Spielgruppen und Kleinkindgruppen mit einer Wochenöffnungszeit von 10 bis unter 20 Stunden erhalten den Abmangel aus der Betriebskostenabrechnung erstattet. Die Betriebsausgaben orientieren sich an den Erfordernissen der Betriebserlaubnis und den tarifvertraglich zulässigen Personalkosten. Grundlage für die Anerkennung von Betriebskosten ist der Betriebskostenmusterplan für Tageseinrichtungen der Stadt Konstanz.

Betreute Spielgruppen und Krippengruppen mit einer Wochenöffnungszeit von 10 bis unter 20 Stunden haben einheitliche Elternbeiträge, die zwischen den Trägern und der Stadt Konstanz vereinbart werden.

3.02 92% der anrechnungsfähigen Personalkosten erhalten Kleinkindgruppen mit einer Öffnungszeit von 20 bis unter 35 Stunden.
Der Mindestpersonalschlüssel wird im Einzelvertrag festgelegt.
Darüber hinaus sind zusätzlich Personalkosten für 30% einer Vollzeitstelle anrechnungsfähig.

3.03 96% der anrechnungsfähigen Personalkosten erhalten Kleinkindgruppen mit einer Öffnungszeit von mindestens 35 Stunden.
Der Mindestpersonalschlüssel wird im Einzelvertrag festgelegt.

1. Darüber hinaus sind zusätzlich Personalkosten für 30% einer Vollzeitstelle anrechnungsfähig.
2. In Kleinkindgruppen mit einer wöchentlichen Mindestöffnungszeit von 47 Wochenöffnungsstunden, in denen ein oder mehrere Kinder schon ab Ende des Mutterschutzes aufgenommen werden können, sind zusätzlich zu Ziff.1 Personalkosten für 20% einer Vollzeitstelle anrechnungsfähig.

Kleinkindgruppen mit einer Öffnungszeit von mindestens 35 Stunden sind im Regelfall mit mindestens 6 und maximal 7 Ganztageskindern belegt. Abweichungen von diesem Standard sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Sozial- und Jugendamt möglich.

3.04 Wird vom Träger im Einzelfall eine über die Betriebserlaubnis hinausgehende Personalausstattung beantragt, entscheidet darüber nach Beratung im Jugendhilfeausschuss der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Gemeinderat.

3.05 Die Gruppengröße richtet sich nach den Bestimmungen der Betriebserlaubnis.

4. Tageseinrichtungen für Kinder - Hortgruppen

4.01 Tageseinrichtungen die Schulkinder außerhalb der Schulzeit an 5 Wochentagen in Hortgruppen mindestens 25 Stunden betreuen, erhalten pro 20 Schulkinder Personalkosten für 2,0 Fachkräfte einschließlich Leitungsanteil zu 95% bezuschusst.

4.02 Tageseinrichtungen die Schulkinder außerhalb der Schulzeit an 5 Wochentagen in Hortgruppen mindestens 25 Stunden betreuen und zusätzlich eine Betreuungsmöglichkeit vor Schulbeginn von mindestens 1,5 Stunden täglich anbieten, erhalten pro 20 Schulkinder Personalkosten für 2,5 Fachkräfte einschließlich Leitungsanteil zu 95% bezuschusst.

4.03 Wird vom Träger im Einzelfall eine über die Betriebserlaubnis hinausgehende Personalausstattung beantragt, entscheidet darüber nach Beratung im Jugendhilfeausschuss der Haupt- und Finanzausschuss bzw. der Gemeinderat.

4.04 Landeszuschüsse sind zu beantragen und werden auf den städtischen Zuschuss angerechnet.

5. Freistellung von Leiterinnen und Leitern von Tageseinrichtungen

Die Freistellung vom Gruppendienst wird gruppenbezogen berechnet und bei Regelgruppen, Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten, Ganztagsgruppen und Krippengruppen gewährt.

- 5.01** 15 % einer Vollzeitstelle als Leitungsfreistellung erhalten Gruppen bis unter 47 Wochenöffnungsstunden.
- 5.02** 33 % einer Vollzeitstelle als Leitungsfreistellung erhalten Gruppen mit 47 und mehr Wochenöffnungsstunden.
- 5.03** Bei Spielgruppen werden pro Einrichtung 10% einer Vollzeitstelle als Leitungsfreistellung bezuschusst.

6. Gemeinsame Regelungen für Tageseinrichtungen mit und ohne durchgehend ganztägige Betreuung

- 6.01** Die Träger der Tageseinrichtungen sind verpflichtet, den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII unverzüglich nachzukommen, die Jugendhilfestatistiken nach §§ 98 ff. SGB VIII und die Bestandszahlen für die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII in Verbindung mit 24a SGB VIII und § 3 KiTaG jährlich zum Stichtag 1. März mit besonderer Sorgfalt zu erheben und innerhalb der vom Statistischen Landesamt vorgegebenen Frist in das KitaDataWeb einzugeben.
- 6.02** Die Tageseinrichtungen sind verpflichtet, die laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätze zu belegen und freie Plätze unverzüglich dem Sozial- und Jugendamt zu melden.¹
- 6.03** Das Sozial- und Jugendamt führt eine zentrale Vormerkliste. Die Tageseinrichtungen sind verpflichtet, die vorgemerkten Kinder unverzüglich in das KitaDataWeb einzutragen.

Jede Vormerkung ist von der Einrichtung anzunehmen.²
- 6.04** Nach § 3 Abs. 2a KiTaG sind die erziehungsberechtigten Personen verpflichtet, die Gemeinden mindestens 6 Monate vor der Inanspruchnahme eines Platzes in Kenntnis zu setzen.
Die Tageseinrichtungen führen zum Einzelnachweis und zu Planungszwecken eine Anmelde- und Platzvergabe-Liste. Platzzusagen an die Personensorgeberechtigten dürfen maximal 4 Monate im Voraus vergeben werden.³
- 6.05** Die Platzvergabe erfolgt vorrangig an Kinder, die Einwohner der Stadt Konstanz sind und ihren Wohnsitz in Konstanz haben. Werden Plätze mit anderen Kindern belegt, reduziert sich der Personalkostenzuschuss pro Platz und angemeldetem Monat unter Beachtung der Mindestförderung nach dem KiTaG bei Kindern mit Wohnsitz in Deutschland um 300 €, bei Kindern mit Wohnsitz im Ausland um 450 €.

Bei Kindern, die im Laufe des Kindergartenjahres ihren Wohnsitz wechseln, erfolgt bis zum Ende des Kindergartenjahres keine Zuschussreduzierung.

¹ Die Meldung freier Plätze durch die Spielgruppen entfällt.

² Ziffer 6.03 gilt nicht für Spielgruppen.

³ Ziffer 6.04 gilt nicht für Spielgruppen.

Vormerkungen von Familien, die planen, in das Stadtgebiet zu ziehen, müssen angenommen werden.

Zusagen für diese Familien sind möglich, wenn sie mit einem Vorbehalt versehen werden.

Bei Kindern erzieherischer Fachkräfte einer Konstanzer Tageseinrichtung, die aus der Elternzeit zurückkehren oder ihre Arbeitsstelle in einer Konstanzer Tageseinrichtung erstmals neu antreten und ihren Wohnsitz nicht in Konstanz haben, erfolgt aus Gründen der Personalgewinnung keine Reduzierung des Zuschusses, wenn der Träger schlüssig nachweist, dass eine Maßnahme zur Personalgewinnung vorliegt und der Arbeitsvertrag mindestens 50% einer Vollzeitstelle umfasst.

- 6.06** In der Kleinkindgruppe aufgenommene Kinder einer Einrichtung, Geschwister und Mehrlingskinder sollen bei der Aufnahme in Regelgruppen und Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten vorrangig berücksichtigt werden, wenn die Belegungssituation dies ermöglicht.
- 6.07** Zur Feststellung des Mindestpersonalschlüssels sind über einen Zeitraum von mindestens 3 Wochen, die Randzeiten anhand der standardisierte Vorlage der Stadt Konstanz zu ermitteln. Das Ergebnis wird in das KVJS Berechnungsschema übertragen. Daraus ergibt sich der Mindestpersonalschlüssel.

Wenn Veränderungen der Hauptbetreuungszeiten über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten nachweisbar sind, ist der Mindestpersonalschlüssel neu fest zu stellen. Dies hat den Abschluss eines neuen Einzelvertrages zur Folge.

- 6.08** Jede Änderung der Betreuungsform gem. § 1 Abs. 2 bis 4 und Betriebsform gem. § 1 Abs. 5 KiTaG bedarf der vorherigen Zustimmung des Sozial- und Jugendamtes. Eine Änderung, die einen höheren Personalkostenzuschuss nach sich zieht, bedarf der vorherigen Zustimmung des Jugendhilfeausschusses und der Genehmigung des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Gemeinderates, wenn die Mehrkosten im Haushalt nicht veranschlagt sind.

Eine Änderung, die eine Leistungseinschränkung⁴ zur Folge hat, bedarf der vorherigen Genehmigung des Jugendhilfeausschusses.

- 6.09** Eine über einen Zeitraum von 3 Monaten hinausgehende Reduzierung der Plätze gegenüber der in der Betriebserlaubnis festgelegten Platzzahl bedarf der vorherigen Zustimmung des Sozial- und Jugendamtes, wenn sie trotz gesamtstädtischer Nachfragen vom Träger als notwendig erachtet wird.
- 6.10** Sind 20% der genehmigten Plätze bis zum 15.12. des Jahres nicht belegt und ist eine Belegung der Plätze auch nicht bis zum 31.03. des folgenden Jahres zu erwarten, findet im Rahmen der städtischen Planungsverantwortung eine Prüfung der stadtteilbezogenen Situation statt. Über Konsequenzen, die eine anteilige Zuschusskürzung beinhalten, entscheidet der Jugendhilfeausschuss, wenn zwischen dem Sozial- und Jugendamt und dem Träger der Einrichtung kein Einvernehmen erzielt werden kann.
- 6.11** Bei erhöhtem Nachfrageverhalten⁵ sind die Einrichtungen verpflichtet, vorübergehend in Absprache mit dem Sozial- und Jugendamt und nach Genehmigung durch das Landesjugendamt ihre Platzzahl zu erhöhen.⁶

⁴ Eine Leistungseinschränkung ist nicht gegeben, wenn mit der Einschränkung eine Reduzierung des Personalschlüssels verbunden ist und damit das Preis-Leistungsverhältnis unverändert bleibt oder sich eine mögliche Reduzierung der Öffnungszeiten jeweils innerhalb des unter 1.01, 3.02 und 3.03 vorgegebenen Stundenkorridors bewegt.

⁵ Ob ein erhöhtes Nachfrageverhalten vorliegt, entscheidet das Sozial- und Jugendamt nach Beratung mit den Einrichtungsträgern.

- 6.12** Vertretungen werden bis zur Höhe von 2 % der Bruttopersonalkosten eines Trägers im Jahr mit dem Prozentsatz entsprechend Ziffern 1.01, 2.01, 3.01, 3.02, 4.01 und 4.02 der Richtlinien bezuschusst. Sämtliche katholischen und evangelischen Tageseinrichtungen werden als je 1 Träger angesehen.
- 6.13** Die Anzahl der Schließstage beträgt 30 Werktage. Schließstage sind die Tage, an denen in der Einrichtung keine Kinder betreut werden. Tage mit im Vorfeld geplanten Notgruppen zählen als Schließstage.
Eine Unterschreitung dieser Festsetzung zieht einen veränderten Mindestpersonalschlüssel nach sich und muss daher bis spätestens 01.07. des Jahres angemeldet werden, in der die Beratung des Doppelhaushaltes ansteht.
Elternbeitragsänderungen erfolgen nur zum Beginn des Kindergartenjahres.
Um möglichst einheitliche Elternbeiträge in der Stadt Konstanz zu gewährleisten, ist vor der Neuberechnung des Elternbeitrages das Sozial- und Jugendamt zu hören. Diese Abstimmung muss spätestens im März vor der Beitragsänderung erfolgen.
- 6.14** Die Festlegung von Grundsätzen über das Verfahren zur Aufnahme von Kindern ist unter Beachtung der Neufassung von § 24 SGB VIII in Abstimmung mit dem Sozial- und Jugendamt einzuhalten.
- 6.15** Die Träger der Tageseinrichtungen verpflichten sich, unter Berücksichtigung der jeweiligen eigenständigen Profile an einem Qualitätsentwicklungsprozess teilzunehmen. Über den Verlauf und die Ergebnisse wird der Jugendhilfeausschuss vom Sozial- und Jugendamt unterrichtet.
- 6.16** Die Träger der Tageseinrichtungen verpflichten sich, den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Die inhaltliche Ausgestaltung ist in gesonderten Vereinbarungen mit dem Sozial- und Jugendamt zu vereinbaren und fortzuschreiben.
- 6.17** Im Rahmen der städtischen Bedarfsplanung erhalten stadtteilbezogenen Tageseinrichtungen zur Stärkung der erzieherischen Kompetenz von Eltern einen Personalkostenzuschuss (90%) für eine 0,5 Fachkraft. Voraussetzung ist eine Konzeption, die einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu den speziellen Angeboten der Einrichtung gewährleistet. Über den Antrag entscheidet nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss der Gemeinderat.
- 6.18** Die tatsächlich verausgabten Personalkosten mit Angabe der jeweiligen Stellenanteile und die Betriebskostenabrechnung für Betreute Spielgruppen sind vom Träger der Einrichtung dem Sozial- und Jugendamt bis spätestens 15.02. des Folgejahres nachzuweisen. Die Vertretungskräfte sind gesondert auszuweisen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in 2 Raten jeweils zum 01.04. und 01.10. des Jahres. Die Stadt Konstanz behält sich vor, die Rechtmäßigkeit der Mittelverwendung im Einzelfall zu überprüfen.

⁶ Ziffer 6.09 gilt nicht für Spielgruppen.

III Investitionskostenzuschuss für Tageseinrichtungen

1. Neubauten einschließlich Außenanlagen werden mit 80% der notwendigen vom Hochbau- und Liegenschaftsamt bzw. Amt für Stadtplanung und Umwelt anerkannten Ausgaben bezuschusst.
In gegenseitiger Absprache mit der Stadt ist der Träger verpflichtet, andere Zuschüsse vorrangig zu beantragen. Dadurch sowie bei Zuschüssen Dritter an die Stadt vermindert sich die Ausgangsbasis für den städtischen Zuschuss um die bewilligte Höhe. Interne Zuschüsse des Trägers bleiben unberücksichtigt.

In gegenseitiger Absprache sollten bei Zuschüssen über 100.000 € zinsverbilligte Darlehen vorrangig in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Darlehen werden mit 80% bezuschusst.
2. Bei Sanierungsmaßnahmen einschließlich Außenanlagen werden die den Betrag von 5.000 € übersteigenden notwendigen vom Hochbau- und Liegenschaftsamt bzw. Amt für Stadtplanung und Umwelt anerkannten Ausgaben mit 80% bezuschusst.
3. Um zu gewährleisten, dass die Stadt Konstanz rechtzeitig über mögliche Sanierungsmaßnahmen informiert ist und die jeweils erforderlichen Mittel nach Begutachtung durch das Hochbau- und Liegenschaftsamt bzw. das Amt für Stadtplanung und Umwelt in die Haushaltsplanung eingestellt werden können, werden sämtliche Einrichtungen, die nicht im Eigentum der Stadt Konstanz stehen, regelmäßig durch das Hochbau- und Liegenschaftsamt bzw. Amt für Stadtplanung und Umwelt begangen.
4. Anträge auf Investitionskostenzuschüsse sind bis spätestens 01.07. des Jahres anzumelden, in dem die Beratung des Haushaltes ansteht.
5. Anträge auf Sanierungsmaßnahmen während des laufenden Haushaltes können nur berücksichtigt werden, wenn ihre Dringlichkeit vom Hochbau- und Liegenschaftsamt bzw. Amt für Stadtplanung und Umwelt anerkannt wird und die sofortige Umsetzung der Maßnahmen später anfallende höhere Kosten verhindert.
6. Die Richtlinien des Gemeinderates der Stadt Konstanz für die Bezuschussung von Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen an Bauobjekten vom 20.07.1995 in der jeweils gültigen Fassung sind von den Trägern der Tageseinrichtungen anzuwenden.
7. Für das Antragsverfahren sind die Verfahrensvorgaben des Hochbau- und Liegenschaftsamtes in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich.

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2012 in Kraft.